

Reglement

über
die öffentliche Beleuchtung in der Gemeinde Riehen.
(Vom 7. Juli 1926.)

§ 1.

Die öffentliche Beleuchtung wird von der Gemeinde eingerichtet und besorgt.

§ 2.

Sie wird auf Kosten der Gemeinde in denjenigen Dorfteilen durchgeführt, in denen $\frac{1}{2}\%$ des Brandversicherungswertes der vorhandenen Gebäude $\frac{2}{3}$ der Betriebskosten deckt.

Als Betriebskosten sind in Rechnung zu stellen:

- die Abonnementsgebühren der Lampen,
- der Lampenunterhalt,
- die Verzinsung des von der Gemeinde aufgewendeten Anlagekapitals zu 4%.

§ 3.

In Dorfteilen, welche den Anforderungen von § 2 nicht entsprechen, ist die öffentliche Beleuchtung unter Beteiligung der Anwärder an der Deckung der Betriebskosten einzuführen:

- wenn mindestens zwei Drittel der Eigentümer bebauter Liegenschaften, oder, bei Zustimmung des Gemeinderates, die absolute Mehrheit derselben das Gesuch um Beleuchtung stellen;
- wenn ein erhebliches öffentliches Interesse vorliegt und der Weitere Gemeinderat auf Antrag des Gemeinderates die Einführung beschließt;
- wenn Liegenschaftseigentümer die Bezahlung der Betriebskosten übernehmen.

§ 4.

Der Gemeinderat grenzt die Dorfteile (Häusergruppen samt Verbindungsstrecken, einzelne Straßen) ab, in denen die Beleuchtung auf Grund von § 3 eingeführt werden soll. Bebaute Liegenschaften, die mehr als 80 Meter von einer Beleuchtungsstelle entfernt sind, können nicht mehr in die Beitragspflicht einbezogen werden.

§ 5.

An die Betriebskosten der nach § 3 eingerichteten Beleuchtung übernimmt die Gemeinde zum voraus den durch $\frac{1}{2}\%$ der Brandversicherungswerte gedeckten Teil.

Sind mit der Erstellung einer solchen Beleuchtungsanlage öffentliche Interessen verbunden oder befinden sich im Bereich der Anlage Straßenstrecken, welche nicht oder nur teilweise bebaut werden können, so setzt der Gemeinderat überdies einen weiteren Kostenbeitrag zu Lasten der Gemeinde fest.

Bei der Einführung der Beleuchtung nach § 3 lit. b kann der Weitere Gemeinderat die Uebernahme der gesamten Kosten zu Lasten der Gemeinde beschliessen.

§ 6.

Der nach Berücksichtigung von § 5 verbleibende Kostenbetrag wird in den Fällen von § 3 lit. a und b unter die Anwärder im Verhältnis des Brandversicherungswertes aller im Beleuchtungsbereich liegenden Gebäulichkeiten verteilt.

Neubauten werden pflichtig vom ersten Tage des der definitiven Schätzung folgenden Monats.

§ 7.

In den Fällen von § 3 lit. c haben sich die Liegenschaftseigentümer vor Ausführung der Beleuchtungsanlage vertraglich zur Bezahlung der verbleibenden Kosten zu verpflichten, wobei der Gemeinderat berechtigt ist, grundbüchliche Sicherstellung zu verlangen.

Für Neubauten, die nach der Einführung der Beleuchtung in den Bereich erstellt werden, haben ihre Eigentümer an den Kostenanteil der bezahlenden Liegenschaftseigentümer im Verhältnis des Brandversicherungswertes der Neubauten zu demjenigen aller im Bereich der betreffenden Beleuchtungsanlage sich befindlichen Liegenschaften mit Wirkung vom ersten Tage des der definitiven Schätzung folgenden Monats beizutragen. Dieser Beitrag darf höchstens $\frac{1}{2}\%$ des Brandschätzungswertes der Neubauten nicht übersteigen.

Die bezahlenden Liegenschaftseigentümer können beim Gemeinderat die Mitleistung aller Liegenschaftseigentümer eines

Beleuchtungsgebietes gemäß den Bestimmungen von § 6 verlangen, wenn eine der Voraussetzungen von § 3 lit. a erfüllt ist. In gleicher Weise kann der Weitere Gemeinderat jederzeit auf Grund von § 3 lit. b die Beitragspflicht aller Anwärder einer Beleuchtungsanlage aussprechen.

§ 8.

Die Entfernung der Lampen beträgt in der Regel 60 bis 80 Meter. Ausnahmen können vom Gemeinderat in den Fällen von § 3 angeordnet werden.

§ 9.

Die Feststellung und Verrechnung der Beleuchtungsbeiträge geschieht durch die Gemeindeganzlei.

Gegen die auf Grund dieses Reglementes erlassenen Verfügungen und Anordnungen steht den beitragspflichtigen Anwärdern das Rekursrecht an den Regierungsrat zu.

§ 10.

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 21. Mai 1905. Es tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat und unter Vorbehalt des Referendums rückwirkend auf den 1. Januar 1926 in Kraft.

RIEHEN, den 7. Juli 1926.

Namens des Weiteren Gemeinderates:

Der Präsident: **Dr. Hans Stump.**

Der Sekretär: **C. Prack.**

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt genehmigt.

BASEL, den 23. Juli 1926.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident: **Dr. F. Aemmer.**

Der Sekretär: **Dr. H. Matzinger.**

Lokales

Gemeinde Riehen. Abgelaufene Referendumsfrist. Nachdem die Referendumsfrist für das unterm 7. August 1926 im Kantonsblatt publizierte Beleuchtungsreglement für die Gemeinde Riehen am 21. August unbenützt abgelaufen ist, erklärt der Gemeinderat dasselbe mit Wirkung ab 1. Januar 1926 als in Kraft erwachsen.